



Antrag (online)

Umsetzung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur
Wohnraumsicherung (sog. Bauturbo)

Beschluss über die Grundlagen zur Anwendung des Bauturbos in der Stadt
Buchholz

Antrag zur Vorlage VO 21-26/0940

<i>Eingereicht von:</i> Frau Eschment-Reichert, Gudrun <i>Unterstützt durch:</i> Eschment-Reichert, Gudrun Selke, Christoph Weiland, Grit	<i>Eingereicht am:</i> 08.03.2026
--	--------------------------------------

<i>Beratungsfolge:</i> (Entscheidung zur Weiterbearbeitung)	<i>Ö / N:</i> N
--	--------------------

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. möge beschließen, dass im Kriterienkatalog hinsichtlich der Fallgruppe § 246 e BauGB Flächen im Außenbereich, die lediglich im ISEK benannt werden, keine Berücksichtigung im Bauturbo finden.

Begründung

Im Kriterienkatalog zum Bauturbo unter §246e BauGB werden die im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellten Flächen den im ISEK Buchholz 2030 unter „Flächenpotenziale Wohnen“ dargestellten Flächen gleichgestellt. Eine Gleichbehandlung von im F-Plan und ISEK gekennzeichneten Flächen ist jedoch nicht gerechtfertigt, da die Flächen im Flächennutzungsplan ein formelles Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erfahren haben. Dies ist für die im ISEK genannten Flächen nicht der Fall. Die genannten Flächenpotenziale zur Wohnbauentwicklung im ISEK wurden dem Rat mit Schreiben vom 31. Juli 2014 und mit der DS 11-16/0527.001 lediglich zur Kenntnis gegeben. Es erfolgte kein Beschluss seitens des Rates der Stadt Buchholz.

Anlage/n

Keine